

# **Gebührentarif**

vom 1. Januar 2024 <sup>1</sup>





## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Verwaltung allgemein .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Bau.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Benützungsgebühren für Einrichtungen des Freibades Rafzerfeld.....</b>	<b>20</b>
<b>5.</b>	<b>Bürgerrecht.....</b>	<b>21</b>
<b>6.</b>	<b>Feuerungskontrolle .....</b>	<b>22</b>
<b>7.</b>	<b>Feuerwehr .....</b>	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzen und Steuern .....</b>	<b>24</b>
<b>9.</b>	<b>Friedhof .....</b>	<b>25</b>
<b>10.</b>	<b>Werkbetrieb .....</b>	<b>26</b>
<b>11.</b>	<b>Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister) .....</b>	<b>27</b>
<b>12.</b>	<b>Nutzung öffentlicher Grund .....</b>	<b>28</b>
<b>13.</b>	<b>Polizei .....</b>	<b>30</b>
<b>14.</b>	<b>Schule.....</b>	<b>33</b>
<b>15.</b>	<b>Soziales und Gesundheit .....</b>	<b>34</b>
<b>16.</b>	<b>Zivilschutz.....</b>	<b>35</b>
<b>17.</b>	<b>Rechtspflege.....</b>	<b>35</b>
<b>18.</b>	<b>Betreibungs- und Gemeindeammannamt .....</b>	<b>37</b>
<b>19.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>37</b>



Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## **Art. 1 Mehrwertsteuer**

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

## **1. Verwaltung allgemein**

### **Art. 2 Schreibgebühren**

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4 Fr. 15.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00

### **Art. 3 Kopien**

<sup>1</sup> Papierausdruck für Private und Firmen:

je Seite Format A4, schwarz/weiss Fr. 0.20

je Seite Format A4, farbig Fr. 1.00

je Seite Format A3, schwarz/weiss Fr. 0.40

je Seite Format A3, farbig Fr. 2.00

<sup>2</sup> Papierausdruck für Rafzer Vereine und Organisationen:

je Seite Format A4, schwarz/weiss Fr. 0.10

je Seite Format A4, farbig Fr. 0.50

je Seite Format A3, schwarz/weiss Fr. 0.20

je Seite Format A3, farbig Fr. 1.00

### **Art. 4 Drucksachen**

<sup>1</sup> Verordnungen und Reglemente der Gemeinde gebührenfrei

<sup>2</sup> Pläne:

Ortsplan gebührenfrei

Zonenplan gebührenfrei

Kernzonenplan gebührenfrei

<sup>3</sup> weitere Drucksachen:

Ortschronik	Fr.	20.00
Postkarte Rafz	Fr.	1.50
Selbstkleber Gemeindewappen	Fr.	1.50
diverse Broschüren		gebührenfrei

<sup>4</sup> Gemeindemitteilungsblatt für Auswärtige,  
pro Abonnement und Kalenderjahr:

Zustellort Inland	Fr.	40.00
Zustellort Europa	Fr.	60.00
Zustellort Übersee	Fr.	68.00

<sup>5</sup> Texte Gemeindemitteilungsblatt:

Texte Behörden und Verwaltungen		gebührenfrei
Texte Vereine, Parteien und Privatpersonen für nicht kommerzielle Zwecke		gebührenfrei

<sup>6</sup> Inserate Gemeindemitteilungsblatt,  
pro Abonnement und Kalenderjahr:

1/8 Seite	Fr.	280.00
1/4 Seite	Fr.	500.00
für Restaurants	Fr.	280.00

## **Art. 5 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>a</sup>**

<sup>1</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personen-  
daten der gesuchstellenden Person

gebührenfrei

<sup>2</sup> Reproduktionen:

Fotokopie im Format A4 oder A3

– ab normaler Einzelblattvorlage für A4		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.20
– farbig, pro Seite	Fr.	1.00
– ab normaler Einzelblattvorlage für A3		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.40
– farbig, pro Seite	Fr.	2.00

---

<sup>a</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4)

– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	2.00
– farbig, pro Seite	Fr.	4.00
elektronische Kopie, online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
– ab Einzelblattvorlage für A4		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.20
– farbig, pro Seite	Fr.	1.00
– ab Einzelblattvorlage für A3		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	0.40
– farbig, pro Seite	Fr.	2.00
– ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität		
– schwarz/weiss, pro Seite	Fr.	2.00
– farbig, pro Seite	Fr.	4.00
elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	35.00
Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	Fr.	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
<sup>3</sup> Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

## Art. 6 Spesen und Porti

Spesen aller Art:

Telefon, Telefax, ordentliche Briefpost-zustellung	inbegriffen
besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
Publikationen	effektive Kosten
Nachforschungen durch Post- und Bankinstitute	effektive Kosten

## Art. 7 Personalkosten

<sup>1</sup> Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Gemeindeschreiber/in Verwaltung	Fr.	120.00
Abteilungsleiter/in Verwaltung	Fr.	100.00
Bereichsleiter/in Verwaltung	Fr.	90.00
Sachbearbeiter/in Verwaltung und Werkbetrieb	Fr.	75.00
Aushilfen Verwaltung	Fr.	50.00
Lernende Verwaltung und Werkbetrieb	Fr.	40.00
Praktikant/in Verwaltung	Fr.	40.00
Betriebsleiter/in Werke	Fr.	80.00
Stv. Betriebsleiter/in Werke, Werkvorarbeiter/in und Brunnenmeister/in	Fr.	70.00
Werkmitarbeiter/in	von Fr.	50.00
	bis Fr.	75.00
Hauswart/in	Fr.	70.00
Reinigungsmitarbeiter/in	Fr.	40.00

<sup>2</sup> Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht:

Nacharbeit (20.00 bis 06.00 Uhr)	100 %
Samstagsarbeit	50 %
Sonntagsarbeit	100 %
Feiertage	100 %



## **Art. 8 Fahrzeuge und Maschinen**

Ansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

Strassenwischmaschine, pro Stunde	Fr.	60.00
Gabelstapler, pro Stunde	Fr.	46.00
Walze, pro Stunde	Fr.	40.00
Nutzfahrzeuge (VW T6), pro Kilometer	Fr.	1.50
Nutzfahrzeuge (Renault Kangoo, Dacia Duster), pro Kilometer	Fr.	0.70
Motorsäge, pro Liter	Fr.	15.00
Freischneider, pro Liter	Fr.	15.00
Rasenmäher, pro Liter	Fr.	15.00
Signalisationsmaterial (Abgabe)		gebührenfrei
Winterdienst, pro Stunde (inkl. Fahrer/in und Fahrzeug/Maschine)	Fr.	140.00

## **Art. 9 Mahnung und Inkasso**

Zahlungserinnerung und 1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	Fr.	30.00
Umtriebsentschädigung in Betreibungsfällen	Fr.	50.00
einmalige Löschung einer Betreibung, pro Betreibung	Fr.	50.00

## **2. Bau**

### **Art. 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

<sup>2</sup> Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird bis und mit Stammbewilligung für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, der Abwasseranlagen, des Wasseranschlusses sowie die feuerpolizeiliche Bewilligung, Begutachtungen und die ordentlichen Baukontrollen (Rohbau-, Bezugs- und Schlusskontrolle) eine Gebühr erhoben.

## **Art. 11 Ordentliches Baubewilligungsverfahren**

Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren im ordentlichen Verfahren nach mutmasslicher Bausumme:

für die ersten Fr. 25'000, Minimalgebühr		Fr.	350.00
für die weiteren Fr. 75'000, Ansatz 10 ‰ (von Fr. 25'001 bis Fr. 100'000)	von	Fr.	350.00
	bis	Fr.	1'100.00
für die weiteren Fr. 400'000, Ansatz 9 ‰ (von Fr. 100'001 bis Fr. 500'000)	von	Fr.	1'100.00
	bis	Fr.	4'700.00
für die weiteren Fr. 300'000, Ansatz 8 ‰ (von Fr. 500'001 bis Fr. 800'000)	von	Fr.	4'700.00
	bis	Fr.	7'100.00
für die weiteren Fr. 800'000, Ansatz 5 ‰ (von Fr. 800'001 bis Fr. 1'600'000)	von	Fr.	7'100.00
	bis	Fr.	11'100.00
für die restlichen Baukosten, Ansatz 3 ‰ (über Fr. 1'600'000)	von	Fr.	11'100.00
	bis	Fr.	20'000.00

## **Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren**

<sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für Bauvorhaben im Anzeigeverfahren		nach Aufwand
<sup>2</sup> Minimalgebühr		Fr. 350.00

## **Art. 13 Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen und stationären Verbrennungsmotoren**

<sup>1</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch vollständig		gebührenfrei
<sup>2</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, sofern Gesuch unvollständig		nach Aufwand
<sup>3</sup> Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für wärmetechnische Anlagen und stationäre Verbrennungsmotoren, wenn Gesuch nachträglich eingereicht wird		nach Aufwand

## **Art. 14 Vorberatungen ohne gleichzeitiges Baugesuch**

- |   |              |
|---|--------------|
| <sup>1</sup> Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an Gesuchstellende, Erstberatung                          | gebührenfrei |
| <sup>2</sup> Baurechtliche Beratungen und Auskünfte an Gesuchstellende, welche das übliche Mass überschreiten | nach Aufwand |

## **Art. 15 Meldeverfahren**

- |   |              |
|---|--------------|
| <sup>1</sup> Bearbeitung von Solaranlagen   | gebührenfrei |
| <sup>2</sup> Bearbeitung von Wärmepumpen  | gebührenfrei |
| <sup>3</sup> Vorentscheide für energetische Sanierungen, Solaranlagen und Wärmepumpen | nach Aufwand |

## **Art. 16 Erdsonden**

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Bewilligung von Erdsondenbohrungen | Fr. 250.00 |
|------------------------------------|------------|

## **Art. 17 Baukontrollen**

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <sup>1</sup> Rohbauabnahme, sofern erforderlich                                | 50 % der Gebühr gemäss Art. 11 und 12 |
| <sup>2</sup> Bezugsabnahme, sofern erforderlich                                | 25 % der Gebühr gemäss Art. 11 und 12 |
| <sup>3</sup> Schlussabnahme  |                                       |
| – sofern Bezugsabnahme erforderlich  | 25 % der Gebühr gemäss Art. 11 und 12 |
| – sofern keine Bezugsabnahme erforderlich                                      | 50 % der Gebühr gemäss Art. 11 und 12 |
| <sup>4</sup> zusätzliche Baukontrollen innerhalb des Baubewilligungsverfahrens | nach Aufwand                          |
| <sup>5</sup> Baukontrollen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens            | nach Aufwand                          |
| <sup>6</sup> Kontrolle Herstellung rechtmässiger Zustand                       | nach Aufwand                          |

## Art. 18 Auflagenerfüllung

<sup>1</sup> normaler Prüfaufwand der Unterlagen zur Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes inbegriffen

<sup>2</sup> ausserordentlicher Prüfaufwand der Unterlagen zur Auflagenerfüllung im Rahmen eines bewilligten Bauprojektes nach Aufwand

## Art. 19 Baulicher Zivilschutz

<sup>1</sup> Schutzraumbauten (Behandlung Eingabe bis Schlussabnahme):

je Schutzraum bis 50 Plätze, pauschal Fr. 3'000.00  
je Schutzraum über 50 Plätze sowie je spezieller Schutzraum nach Aufwand

<sup>2</sup> Projektänderungen/Nachkontrollen Schutzraumbauten nach Aufwand

<sup>3</sup> Schutzraumbefreiungsgesuche/Gesuche für Abgeltung Schutzraumbaupflicht durch Leistung von Ersatzbeiträgen nach Aufwand

<sup>4</sup> periodische Schutzraumüberprüfungen:  
ordentliche Kontrolle gebührenfrei  
Mängelverfügungen, je Verfügung Fr. 300.00  
Nachkontrollen, je Kontrolle Fr. 200.00

## Art. 20 Beförderungsanlagen

<sup>1</sup> Prüfung und Kontrolle Beförderungsanlagen durch amtliches Kontrollorgan nach kantonalen Richtlinien

<sup>2</sup> baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigaben von Beförderungsanlagen, je Anlage Fr. 250.00

<sup>3</sup> periodische Kontrolle Fr. 200.00

<sup>4</sup> erste und zweite Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 200.00

<sup>5</sup> ab der dritten Nachkontrolle, je Nachkontrolle Fr. 300.00

## Art. 21 Amtliche Vermessung (LIS, geoWeb)

Gebühr zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes, Basis gebührenpflichtiger Kostentarif des amtlichen Kontrollorgans 10 %

## **Art. 22 Übrige Gebühren**

<sup>1</sup> Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, pro Aufforderung	Fr. 200.00
<sup>2</sup> Publikationen (pauschal)	Fr. 150.00
<sup>3</sup> Zustellung Baurechtsentscheid an Dritte, je Entscheid	Fr. 60.00
<sup>4</sup> Bauverweigerung	nach Aufwand
<sup>5</sup> Vorentscheid	nach Aufwand
<sup>6</sup> Wiedererwägung	nach Aufwand
<sup>7</sup> Anordnung/Aufhebung Baustopp	nach Aufwand mindestens Fr. 400.00
<sup>8</sup> Rückzug eines Baugesuchs	nach Aufwand
<sup>9</sup> Aufwand ausserhalb Baugesuch (z. B. Sitzungen, Anfragen)	nach Aufwand
<sup>10</sup> Aufwand von Dritten (z. B. Gutachten)	effektive Kosten
<sup>11</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
<sup>12</sup> Lieferung und Montage Hausnummer durch Werkbetrieb	Fr. 100.00
<sup>13</sup> Aufgrabbewilligung	Fr. 300.00

## **Art. 23 Besondere Verhältnisse**

In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Gebührentarif geregelt sind, oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung nach vorliegenden Ansätzen nicht rechtfertigen, entscheidet die Gemeinde in eigener Kompetenz.

## **Art. 24 Planungen**

<sup>1</sup> Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	effektive Kosten
<sup>2</sup> Begleitung private Ortsplanungsverfahren	effektive Kosten
<sup>3</sup> Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	effektive Kosten

### 3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

#### Art. 25 Saalsporthalle, Turnhallen und Aussenanlagen

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand  
Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

<sup>4</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00

<sup>5</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 300.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 450.00	Fr. 90.00	Fr. 450.00

<sup>6</sup> Saalsporthalle und Turnhallen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Götze bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 1/3 bis inkl. 2 Garderoben*	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Saalsporthalle 2/3 bis inkl. 4 Garderoben*	Fr. 400.00	Fr. 80.00	Fr. 400.00
Saalsporthalle 3/3 bis inkl. 6 Garderoben*	Fr. 600.00	Fr. 120.00	Fr. 600.00

<sup>7</sup> Aussenanlagen für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Skaterplatz Schalmacker***	Fr. 50.00	Fr. 10.00	Fr. 50.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 50.00

<sup>8</sup> Aussenanlagen für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Skaterplatz Schalmnacker***	Fr. 75.00	Fr. 15.00	Fr. 75.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 75.00

<sup>9</sup> Aussenanlagen für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde** (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Rasenfeld 1 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Rasenfeld 2 Trubeland bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz und Spielwiese*** Tannewäg bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Roter Platz Trubeland*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Beachvolleyball-Feld*** bis inkl. 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
zusätzlich pro 2 Garderoben	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Skaterplatz Schalmnacker***	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Zirkuswiese Trubeland	–	–	Fr. 100.00

\* Nutzung als Turnhalle

\*\* Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

\*\*\* Sofern keine Reservation, Anlage frei nutzbar, vorbehaltlich Bespielbarkeit.

<sup>10</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilen und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.



## Art. 26 Singsäle Götze und Schalmenacker

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand  
Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %  
weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 100.00	Fr. 20.00	Fr. 100.00

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 150.00	Fr. 30.00	Fr. 150.00

<sup>6</sup> für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	Jahres- stunde* (60 min.)	Einzel- nutzung pro Stunde	Einzel- nutzung pro Tag
Singsaal Götze	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00
Singsaal Schalmenacker	Fr. 200.00	Fr. 40.00	Fr. 200.00

\* Als Jahresstunde gelten regelmässig, wiederkehrend gebuchte Termine.

<sup>7</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

## Art. 27 Saalsporthalle für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand  
Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %  
weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Mobilier bis 500 Personen	Fr. 500.00	Fr. 250.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Foyer inkl. Mobiliar für ca. 100 Personen	Fr. 50.00	Fr. 25.00
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Mobilier für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Mobilier bis 500 Personen	Fr. 750.00	Fr. 375.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 450.00	Fr. 225.00
Foyer inkl. Mobiliar für ca. 100 Personen	Fr. 75.00	Fr. 37.50
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Mobilier für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>6</sup> für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung

	1 Tag	Zusatztag
Saalsporthalle Kapazität für 800 Personen Möbiliar bis 500 Personen	Fr. 1'500.00	Fr. 750.00
Bühne inkl. Halle C	Fr. 900.00	Fr. 450.00
Foyer inkl. Möbiliar für ca. 100 Personen	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Küche/Office inkl. Foyer und Geschirr für 160 Personen	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Möbiliar für 500 Personen 4 Kontingente à je 21 Tische und 125 Stühle	Fr. 50.00 je Kontingent	
Geschirr für weitere 100 Personen 2 Kontingente à 50 Einheiten	Fr. 50.00 je Kontingent	

<sup>7</sup> Zusatzaufwendungen für die Übergabe/Abnahme, die Reinigung von übermässigen Verschmutzungen, die Anlassbegleitung, für Schäden und Defekte an Mobilien und Gebäude sowie für Piketteinsätze werden gemäss den gültigen Tarifen oder den effektiven Kosten zusätzlich verrechnet.

**Art. 28 Ortsmuseum**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Nutzungsreglements für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz.

<sup>2</sup> Abgabe Schlüssel für Anlage/n:

Depot pro Schlüssel Fr. 200.00

bei Verlust, Depotgebühr zuzüglich Aufwand

Wiederbeschaffung effektive Kosten

<sup>3</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

<sup>4</sup> für ortsansässige Vereine, Organisationen und Privatpersonen

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 100.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 50.00

<sup>5</sup> für „Rafzerfelder“ Vereine und Organisationen

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 150.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 75.00

<sup>6</sup> für geschäftliche und auswärtige Nutzung

	pro Anlass bis 3 Stunden
Foyer und/oder Wohnstube	Fr. 200.00
Küche mit oder ohne Inventar	Fr. 100.00

<sup>7</sup> Betreuung durch das Ortsmuseum bei Benutzung der Räumlichkeiten von mehr als 3 Stunden, pro Stunde Fr. 50.00

<sup>8</sup> Führungen im Ortsmuseum:

1 Gruppe (bis 15 Personen)	Fr. 50.00
2 Gruppen (16 bis 30 Personen)	Fr. 80.00
für jede weitere Gruppe	Fr. 20.00
musikalische Begleitung durch Bänkelsänger, Dauer 45 Minuten	Fr. 80.00
Schulklassen	gebührenfrei

## Art. 29 Gemeindesaal

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus.

<sup>2</sup> Benützung Gemeindesaal gebührenfrei

## Art. 30 Gemeindehauskeller

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Räumlichkeiten Gemeindehaus.

<sup>2</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei

<sup>3</sup> für Rafzer Einwohner/innen und Betriebe:

Kurzanlass bis maximal 2 Stunden (z. B. für Apéro)	Fr. 50.00
--	-----------

länger dauernde Anlässe bis 1 Tag	Fr. 100.00
-----------------------------------	------------

<sup>4</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 30 Tage vor Veranstaltung	gebührenfrei
29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung	50 %
6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung	80 %
weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung	100 %

### **Art. 31 Forsthütte Grundforen**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Forsthütte Grundforen.

<sup>2</sup> für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei

<sup>3</sup> für Privatpersonen und Betriebe:

pro Anlass bzw. Tag Fr. 100.00

mit Anbau pro Anlass bzw. Tag Fr. 500.00

<sup>4</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei

29 Tage bis 7 Tage vor Veranstaltung 50 %

6 Tage bis 1 Tag vor Veranstaltung 80 %

weniger als 1 Tag vor Veranstaltung bzw. ohne Abmeldung 100 %

### **Art. 32 Militär- und Zivilschutzunterkunft**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Bestimmungen des Benützungsreglements Militär- und Zivilschutzunterkunft.

<sup>2</sup> Esssaal für ortsansässige Vereine und Organisationen, pro Anlass gebührenfrei

<sup>3</sup> Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen sowie für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 50.00

<sup>4</sup> Esssaal und Küche für ortsansässige Vereine und Organisationen, pro Anlass Fr. 100.00

<sup>5</sup> Esssaal und Küche für private, geschäftliche und auswärtige Nutzung, pro Anlass Fr. 250.00

<sup>6</sup> Übernachtungskosten pro Person und Nacht Fr. 8.50

<sup>7</sup> Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

bis 3 Monate vor Veranstaltung 30 %

weniger als 3 Monate vor Veranstaltung 70 %

### **Art. 33 Kadaversammelstelle im Werkgebäude**

Entsorgung und Transport von tierischen Nebenprodukten und toten Tierkörpern effektive Kosten

### **Art. 34 Lehrschwimmbecken Schulhaus Tannewäg**

<sup>1</sup> Einzeleintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 3.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 5.00

<sup>2</sup> Mehrfacheintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 25.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 45.00

<sup>3</sup> Miete Lehrschwimmbecken pro angefangene 1/2 Stunde:

ortsansässige Vereine Fr. 25.00

auswärtige Vereine Fr. 30.00

kommerzielle Anbieter/innen Fr. 30.00

### **Art. 35 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Jahresmitgliedschaften alle Medien für Rafzer Einwohner/innen:

Kinder und Jugendliche (1. Klasse bis 18. Altersjahr: keine Berechtigung zum Bezug von Erwachsenenmedien) gebührenfrei

Erwachsene Fr. 30.00

Familien/Paare (ein bis zwei Erwachsene zuzüglich Kinder im gleichen Haushalt) Fr. 40.00

<sup>2</sup> Jahresmitgliedschaften alle Medien für Auswärtige:

Erwachsene Fr. 50.00

Familien/Paare (ein bis zwei Erwachsene zuzüglich Kinder im gleichen Haushalt) Fr. 60.00

<sup>3</sup> Ausleihgebühren:

Einzelausleihe, pro Medium Fr. 3.00

Nichtmitglieder zu Schulzwecken für die Schule Rafz gebührenfrei

<sup>4</sup> Reservationen, pro Titel Fr. 2.00

<sup>5</sup> Verspätete Rückgabe:

1. Mahnung, pauschal (gilt für alle Medienarten) Fr. 3.00

2. Mahnung, pauschal (zuzüglich Gebühren 1. Mahnung) Fr. 5.00

3. Mahnung, pauschal (zuzüglich Gebühren 1. und 2. Mahnung)	Fr.	10.00
1. bis 3. Mahnung für Bücher, welche im Rahmen des Schulunterrichts ausgeliehen wurden		gebührenfrei
<sup>6</sup> Ersatz Bibliotheksausweis (Verlust)	Fr.	5.00
<sup>7</sup> Ersatz Bücher:		
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, im 1. Jahr		effektiver Preis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung, nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung pro Jahr)		mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
<sup>8</sup> Ersatz Hörbücher/Tonies/CD/DVD:		
nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung		effektiver Preis
	Fr.	10.00
<sup>9</sup> Verlust und Beschädigung Bücher:		
bei Verlust oder Beschädigung im 1. Jahr zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung		effektiver Preis
	Fr.	10.00
bei Verlust oder Beschädigung nach dem 1. Jahr (10 % Abschreibung pro Jahr)		mind. 50 % Neupreis
zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung	Fr.	10.00
<sup>10</sup> Verlust und Beschädigung Hörbücher/Tonies/CD/DVD:		
bei Verlust oder Beschädigung zuzüglich Aufwand für Bearbeitung und Ausrüstung		effektiver Preis
	Fr.	10.00
Ersatz Hülle	Fr.	2.00
Ersatz Tonie-Box	Fr.	4.00
<sup>11</sup> Verlust oder Beschädigung von Zeitschriften		effektiver Preis

## 4. Benützungsgebühren für Einrichtungen des Freibades Rafzerfeld

### Art. 36 Freibad Rafzerfeld

<sup>1</sup> Als Einheimische gelten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in den Politischen Gemeinden Rafz, Wil und Wasterkingen.

<sup>2</sup> Kinder bis zur Vollendung des 5. Altersjahres in Begleitung Erwachsener haben gratis Zutritt ins Freibad.

<sup>3</sup> Die nachstehenden Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

<sup>4</sup> Einzeleintritte Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Einzeleintritt	Fr. 7.00	Fr. 4.00
Abendtarif ab 17.00 Uhr	Fr. 4.00	Fr. 2.00

<sup>5</sup> Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Saisonkarten für Einheimische	Fr. 80.00	Fr. 40.00
Saisonkarten für Auswärtige	Fr. 100.00	Fr. 60.00

<sup>6</sup> Vorverkauf Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Saisonkarten für Einheimische	Fr. 75.00	Fr. 35.00
Saisonkarten für Auswärtige	Fr. 95.00	Fr. 55.00

<sup>7</sup> Depotgebühr Saisonkarten Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahren) und Kinder (ab 6 Jahren)

	Jugendliche und Erwachsene	Kinder
Depot Saisonkarte	Fr. 5.00	Fr. 5.00
Ersatz Saisonkarte (bei Verlust etc.)	Fr. 10.00	Fr. 10.00



## **5. Bürgerrecht**

### **Art. 37 Einbürgerung Schweizer/innen**

Erteilung Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

### **Art. 38 Ordentliche Einbürgerung Ausländer/innen**

<sup>1</sup> Erteilung Gemeindebürgerrecht an Ausländer/innen pro Person:

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet hat Fr. 700.00

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat Fr. 350.00

Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat gebührenfrei

Für ein Ehepaar bei gemeinsamer Gesuchstellung ab vollendetem 25. Altersjahr Fr. 1'050.00

<sup>2</sup> Minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen sind gebührenfrei

### **Art. 39 Erleichterte Einbürgerung Ausländer/innen**

Erleichterte Einbürgerung Ausländer/innen gebührenfrei

### **Art. 40 Wiedereinbürgerung**

Wiedereinbürgerung gebührenfrei

### **Art. 41 Verfahren negativer/ohne Einbürgerungsentscheid**

<sup>1</sup> Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat gebührenfrei

<sup>2</sup> Rückzug Einbürgerungsgesuch vor Erteilung Gemeindebürgerrecht Fr. 200.00

<sup>3</sup> Sistierung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat gebührenfrei

### **Art. 42 Entlassung aus dem Bürgerrecht**

Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei

## 6. Feuerungskontrolle

### Art. 43 Feuerungskontrolle, Feuerschau, Feuerungsanlagen

<sup>1</sup> In den nachstehend genannten Gebühren sind sämtliche Aufwendungen des amtlichen Feuerungskontrolleurs inklusive:

*Öl- und Gasfeuerungsanlagen:*

einstufige Anlagen, pauschal Fr. 120.00

zweistufige Anlagen, pauschal Fr. 140.00

Nachkontrolle/Klagekontrolle, pro Anlage und Stunde Fr. 105.00

*Holzfeuerungen:*

1. Anlage inkl. visuelle Kontrolle Fr. 100.00

für jede weitere Anlage (gleiche Wohneinheit) Fr. 20.00

Abnahme-, periodische, Nach- und Klagekontrolle (Kohlenmonoxid-Messung), pro Anlage und Stunde Fr. 105.00

<sup>2</sup> Verwaltungs- und Administrationsaufwand:

je eingereichter Messrapport Öl/Gas und Holz (bei Sichtkontrolle Holzfeuerungen: pro Objekt/Stockwerkeigentum), dabei gehen Fr. 3.50 an die Rapportzentrale Fr. 58.00

Mahnung Fr. 25.00

<sup>3</sup> Spezielle Arbeiten im Auftrag der Gemeinde Rafz werden nach Aufwand abgerechnet, pro Stunde Fr. 100.00

## 7. Feuerwehr

### Art. 44 Einsatzkosten

<sup>1</sup> Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr, Grundgebühr 1. Stunde Fr. 60.00

<sup>2</sup> Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr, jede weitere Viertelstunde Fr. 15.00

## **Art. 45 Fahrzeugkosten**

<sup>1</sup> Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 100.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 12.50

<sup>2</sup> Fahrzeuge ab 3,5 bis 7,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 150.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 18.75

<sup>3</sup> Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 300.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 37.50

<sup>4</sup> in den Fahrzeugen und Containern mitgeführte Geräte, insbesondere Atemschutzgeräte, deren Retablierung und Befüllung, in der Regel

inbegriffen

## **Art. 46 Maschinen und Geräte**

<sup>1</sup> Tauchpumpe oder Wassersauger

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 40.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 5.00

<sup>2</sup> Motorspritze ab Typ II

Grundgebühr 1. Stunde Fr. 40.00

jede weitere Viertelstunde Fr. 5.00

<sup>3</sup> Atemschutz

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Pressluftgerät, Einsatzpauschale pro Stück Fr. 20.00

## **Art. 47 Verpflegungskosten**

<sup>1</sup> Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person, maximal

Fr. 22.50

<sup>2</sup> Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person, maximal

Fr. 27.00

## Art. 48 Spezialfälle

<sup>1</sup> Ab dem 2. Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnung der tatsächlich entstandenen  
Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material)  
an den/die Hilfeleistungsempfänger/in, maximal Fr. 1'800.00

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen  
Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft  
(d. h. maximale Verrechnung total Fr. 2'700.00) 50 %

<sup>2</sup> Hilfeleistung zugunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnung der tatsächlich entstandenen  
Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material)  
an den/die Hilfeleistungsempfänger/in, maximal Fr. 800.00

<sup>3</sup> Verbrauchsmaterial Einsätze First Responder:

Verbrauchsmaterial (unter anderem Defi-Pads,  
Sauerstoff, Handschuhe) gebührenfrei

## Art. 49 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag um 25 %  
ab dem 31. Tag um 50 %

## 8. Finanzen und Steuern

### Art. 50 Ausweise und Auskünfte

<sup>1</sup> Steuerausweis, pro Ausweis:

für eine Steuerperiode ohne Datensperre Fr. 40.00

für jede weitere Steuerperiode Fr. 30.00

für eine Steuerperiode mit Datensperre,  
einfaches Spezialverfahren Fr. 80.00

für eine Steuerperiode mit Datensperre,  
komplexes Spezialverfahren Fr. 120.00

<sup>2</sup> schriftliche Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen<sup>b</sup>

von	Fr.	50.00
bis	Fr.	500.00

## 9. Friedhof

### Art. 51 Bestattungs- und Grabkosten

<sup>1</sup> Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten:

Bestattungen sowie Heimführung im Umkreis von 20 Kilometern sowie innerhalb des Kantons Zürich

gebührenfrei

Heimführung ausserhalb des Kantons Zürich effektive Kosten

zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden

effektive Kosten

Publikation

gebührenfrei

<sup>2</sup> Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rafz hatten:

Einsargung, Transport, Kremation etc.

effektive Kosten

Grabplatz für Erdbestattung

Fr. 800.00

Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab

Fr. 600.00

Grabplatz für Gemeinschaftsgrab

Fr. 250.00

Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab

effektive Kosten

Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab

effektive Kosten

Aufwendungen für Gemeinschaftsgrab

effektive Kosten

Grabarbeiten für bestehendes Grab

effektive Kosten

zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst werden

effektive Kosten

Reduktion Gebühr Grabplatz für Personen, die in Rafz heimatberechtigt waren

50 %

---

<sup>b</sup> Verordnung zum Steuergesetz (LS 631.11), § 20 Schriftliche Auskünfte

<sup>3</sup> Mietgebühr für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rafz hatten:

Familiengrab, Fläche 4 m <sup>2</sup>	
– Pauschale für 50 Jahre	Fr. 4'000.00
– Verlängerung pro Jahr	Fr. 80.00
Familiengrab, Fläche 5 m <sup>2</sup>	
– Pauschale für 50 Jahre	Fr. 4'500.00
– Verlängerung pro Jahr	Fr. 90.00
Familiengrab, Fläche 6 m <sup>2</sup>	
– Pauschale für 50 Jahre	Fr. 5'500.00
– Verlängerung pro Jahr	Fr. 100.00
<sup>4</sup> Namenstafel für Gemeinschaftsgrab	effektive Kosten

## **10. Werkbetrieb**

### **Art. 52 Brückenwaage**

Gebühr je Wägung, pauschal Fr. 10.00

### **Art. 53 Dörranlage**

Gebühr für das Dörren von Gemüse und Früchten, pro Kilo Grünware (brutto):

Bohnen (blanchiert)	Fr. 1.90
Tomaten	Fr. 2.70
Apfelringe	Fr. 1.70
Apfelschnitze	Fr. 1.90
Birnen, viertel/halbe	Fr. 2.00
Zwetschgen, entsteint (flach gedörnt)	Fr. 2.10
Zwetschgen, ganze	Fr. 2.70
restliche Früchte (z. B. Mango, Ananas)	Fr. 2.20

### **Art. 54 Marktstände**

pro Marktstand und Tag (Abholung im Werkgebäude) Fr. 20.00

### **Art. 55 Streusalz**

Streusalz, pro 25 kg Sack (Abholung im Werkgebäude) Fr. 25.00

Streusalz, pro 50 kg Sack (Abholung im Werkgebäude) Fr. 50.00

## **Art. 56 Winterdienst**

Regelung Winterdienst in Art. 8

## **Art. 57 Belagsreparaturen**

Bewilligung Aufgrabungsgesuch,  
Ausführungskontrolle etc.

nach Aufwand

# **11. Einwohnerdienste (Meldewesen, Einwohnerregister)**

## **Art. 58 Niederlassung und Aufenthalt**

<sup>1</sup> Anmeldung Niederlassung Einzelperson  
inkl. Meldebestätigung (pro volljährige Person) Fr. 40.00

<sup>2</sup> Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder  
Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung,  
Abmeldung, Adressänderung Fr. 30.00

<sup>3</sup> Duplikat Schriftenempfangsschein/Melde-  
bestätigung Fr. 20.00

<sup>4</sup> erstmalige Anmeldung zum Wochenaufenthalt  
(auch für Minderjährige), ausser Heimaufent-  
halter/in Fr. 100.00

<sup>5</sup> Verlängerung des Wochenaufenthalts um ein  
weiteres Jahr (auch für Minderjährige), ausser  
Heimaufenthalter/in Fr. 100.00

## **Art. 59 Auszüge und Auskünfte**

<sup>1</sup> Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungs-  
fähigkeitszeugnis, Wohnsitzbescheinigung,  
Aufenthaltsausweis, Abmeldebestätigung usw.) Fr. 30.00

<sup>2</sup> einfache Adressauskünfte Fr. 15.00

<sup>3</sup> Adressauskünfte mit Interessennachweis Fr. 30.00

<sup>4</sup> Identitätskontrolle und Personalienbestätigung  
für Führer- und Lernfahrausweise sowie  
Umtausch des ausländischen Führerausweises  
(auch für Minderjährige) Fr. 20.00

<sup>5</sup> Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) oder  
SwissID Fr. 20.00

<sup>6</sup> Lebensbescheinigung, Bestätigung auf  
vordrucktem Formular gebührenfrei

## Art. 60 Dienstleistungen

<sup>1</sup> Hülle für Ausländerausweis	gebührenfrei
<sup>2</sup> Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00

## Art. 61 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>c</sup>

<sup>1</sup> Identitätskarte für Erwachsene, pro Person	Fr. 65.00
<sup>2</sup> Identitätskarte für Kinder (bis 18 Jahre), pro Person	Fr. 30.00
<sup>3</sup> Portoauslagen	nach Aufwand

## Art. 62 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>d</sup>

<sup>1</sup> Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer/innen	Fr. 40.00
<sup>2</sup> Besuchseinladung/Garantieerklärung (Gebühr Gemeinde Fr. 30.00 und Vorinkasso Migrationsamt Fr. 30.00)	Fr. 60.00

## 12. Nutzung öffentlicher Grund

### Art. 63 Parkierung

<sup>1</sup> Parkieren in der Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund gemäss Nachtparkverordnung Politische Gemeinde Rafz, pro Kalendermonat oder auch einen Teil davon und pro Fahrzeug:

Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 300 kg, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge	Fr. 60.00
Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 300 bis 750 kg	Fr. 80.00

---

<sup>c</sup> Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG, SR 143.11).

<sup>d</sup> Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).



Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 750 kg und Spezialfahrzeuge Fr. 150.00

<sup>2</sup> Parkieren am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) auf öffentlichem Grund:  
Parkieren sämtlicher zugelassener Fahrzeuge, sofern nicht länger als 48 Stunden und mit vorgeschriebenen Kontrollschildern gebührenfrei

#### **Art. 64 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

<sup>1</sup> Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen:

in Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Tag Fr. 0.20

ausserhalb von Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Tag Fr. 0.10

pro Gesuch, mindestens Fr. 20.00

<sup>2</sup> vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw. pro m<sup>2</sup> und Tag Fr. 0.50

pro Gesuch, mindestens Fr. 20.00

<sup>3</sup> vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichem Grund zu nicht kommerziellen Zwecken (u. a. Vereine und Parteien) gebührenfrei

Aufstellen und Rückbau von erforderlichen Verkehrssignalisationen durch den Werkbetrieb Fr. 100.00

#### **Art. 65 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes allgemein**

<sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche des öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

<sup>4</sup> Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindestens einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

## 13. Polizei

### Art. 66 Fundsachen

Aufbewahrung und Herausgabe von Fundgegenständen gebührenfrei

### Art. 67 Gastwirtschaftspatente

<sup>1</sup> Gastwirtschaftspatente, je Betrieb Fr. 200.00

<sup>2</sup> Klein- und Mittelverkaufspatente, je Betrieb Fr. 100.00

<sup>3</sup> Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs:

Veranstaltungen, deren Erlös vollumfänglich einem gemeinnützigen Zweck zukommt oder die nicht gewinnorientiert sind gebührenfrei

eintägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen und Organisationen sowie Mitgliedern der Vereinigung Pro Rafz während der normalen Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe (05.00 bis 24.00 Uhr) gebührenfrei

sonstige gewinnorientierte eintägige Veranstaltungen Fr. 80.00

sonstige gewinnorientierte mehrtägige Veranstaltungen Fr. 100.00

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin die Gebühr für vorübergehende/ausserordentliche Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebe höher oder tiefer ansetzen oder gänzlich erlassen.

## **Art. 68 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> einmalig bis maximal 02.00 Uhr	Fr. 25.00
<sup>2</sup> einmalig bis maximal 05.00 Uhr	Fr. 50.00
<sup>3</sup> Bei besonderen Verhältnissen kann der Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin die Gebühr für eine einmalige Hinausschiebung der Schliessungsstunde tiefer festsetzen oder gänzlich erlassen.	
<sup>4</sup> pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	Fr. 800.00
<sup>5</sup> pro Jahr bis maximal 02.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	Fr. 1'250.00
<sup>6</sup> pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, einmal pro Woche, pauschal	Fr. 1'250.00
<sup>7</sup> pro Jahr bis maximal 05.00 Uhr, zweimal pro Woche, pauschal	Fr. 1'500.00

## **Art. 69 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs für mehrtägige Veranstaltungen von Rafzer Vereinen und Organisationen sowie Mitgliedern der Vereinigung Pro Rafz	maximal Fr. 50.00
<sup>2</sup> Polizeistundenverlängerungen und befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden/ ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebs für Anlässe wie Bächtele, Herbstmesse und Weihnachtsmarkt	gebührenfrei
<sup>3</sup> Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag	Fr. 50.00

## Art. 70 Abgaben auf gebrannten Wassern<sup>e</sup>

Die Abgabe wird anhand der Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr berechnet. Die Abgabe wird pro Abgabeperiode von vier Jahren erhoben.

Anzahl Liter	Abgabe
von 1 bis 500 Liter pro Jahr	Fr. 200.00
über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	Fr. 400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	Fr. 600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	Fr. 800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	Fr. 1'000.00
über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	Fr. 1'200.00
usw.	maximal Fr. 8'000.00

## Art. 71 Hundehaltung

pro Hund, jährlich	Fr. 150.00
für den 1. Hofhund, jährlich	Fr. 100.00
für den 2. Hofhund, jährlich	Fr. 150.00
erreicht ein Hund das Alter von 3 Monaten nach dem 30. Juni	Fr. 75.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)	gebührenfrei
erstmalige Registrierung innerhalb der gesetzlichen Meldefrist	Fr. 20.00
verspätete Registrierung	Fr. 40.00
Meldung Halter/in bei Registrierstelle durch Gemeinde nach Aufwand, Ansatz Fr. 100.00 pro Stunde	maximal Fr. 150.00

## Art. 72 Waffenerwerbsscheine<sup>f</sup>

Waffenerwerbsscheine für:	
Selbstverteidigungssprays	Fr. 20.00
Feuerwaffen	Fr. 50.00

---

<sup>e</sup> Diese Ansätze werden vom kantonalen Recht (Verordnung zum Gastgewerbegesetz, LS 935.12) vorgeschrieben.

<sup>f</sup> Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541).

andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00

#### **Art. 73 Sonntagsverkauf**

Bewilligung von Sonntagsverkäufen		gebührenfrei
-----------------------------------	--	--------------

#### **Art. 74 Polizeibewilligungen**

<sup>1</sup> einfache Polizeibewilligungen		gebührenfrei
--	--	--------------

<sup>2</sup> Bächtele, Bundesfeier, Weihnachtsmarkt und Herbstmesse		gebührenfrei
---	--	--------------

<sup>3</sup> aufwändige Polizeibewilligungen (grössere Feste, Veranstaltungen, Konzerte etc.)		nach Aufwand
---	--	--------------

<sup>4</sup> Expressbewilligung (Bewilligungsgegenstand/-anlass innert 5 Arbeitstagen, Ausnahme zwischen Weihnachten und Neujahr), Zuschlag	Fr.	50.00
---	-----	-------

#### **Art. 75 Feuerwerk**

Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	Fr.	50.00
---	-----	-------

### **14. Schule**

#### **Art. 76 Freiwillige Angebote der Schule**

Kurse, Lager und weitere Angebote		gemäss Ausschreibung
-----------------------------------	--	----------------------

#### **Art. 77 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

<sup>1</sup> Schulpflichtige Schüler/innen: Schulbestätigungen, Zeugniskopien/-abschriften etc.		gebührenfrei
--	--	--------------

<sup>2</sup> Schulentlassene Personen: Klassenlisten	Fr.	15.00
---	-----	-------

Schulbestätigungen	Fr.	15.00
--------------------	-----	-------

Zeugniskopien/-abschriften	Fr.	40.00
----------------------------	-----	-------

andere Bestätigungen		nach Aufwand
----------------------	--	--------------

## **Art. 78 Schulergänzende Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Gemäss den Bestimmungen der Verordnung und des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen der Politischen Gemeinde Rafz:

Frühstück	07.00 bis 08.00 Uhr	Fr.	11.00
Morgen	08.00 bis 12.00 Uhr	Fr.	35.50
Mittagstisch	12.00 Uhr bis Beginn des Nachmittagsunterricht	Fr.	23.00
Nachmittag 1	12.00 bis 16.00 Uhr	Fr.	44.00
Nachmittag 2	12.00 bis 18.00 Uhr	Fr.	65.00
Nachmittag 3	nach Nachmittagsunterricht bis 18.00 Uhr	Fr.	21.00
ganzer Tag	07.00 bis 18.00 Uhr	Fr.	111.50

<sup>2</sup> Die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen (gemäss Art. 9 Abs. 5 des Reglements über die schulergänzenden Tagesstrukturen) ist während der Stundenplanzeiten kostenlos.

<sup>3</sup> An schulfreien Tagen gemäss § 32 Abs. 2 der Volksschulverordnung wird keine Betreuung angeboten.

<sup>4</sup> Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen etc.) werden nicht verrechnet.

## **15. Soziales und Gesundheit**

### **Art. 79 Vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung**

Die Tarife und allfällige Beiträge für vorschulische Kinderbetreuung richten sich nach der Verordnung und dem Beitragsreglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz.

### **Art. 80 Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien**

Aufsicht und Bewilligung von Krippen,  
Horten und Tagesfamilien

effektive Kosten

### **Art. 81 Auszüge und Auskünfte**

Bestätigung Sozialhilfebezug

Fr. 30.00

## Art. 82 Pilzkontrolle

Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch die für das Rafzerfeld zuständige Pilzkontrollstelle

gebührenfrei

## 16. Zivilschutz

### Art. 83 Schutzraumkontrollen

<sup>1</sup> periodische Kontrolle und erste Nachkontrolle	gebührenfrei
<sup>2</sup> zweite Nachkontrolle	Fr. 150.00
<sup>3</sup> Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit	Fr. 150.00
<sup>4</sup> Nachkontrolle infolge Nichtbehebung von Mängeln	Fr. 150.00

## 17. Rechtspflege

### Art. 84 Wiedererwägungsgesuche

gemäss Art. 57 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz, pro Gesuch

maximal Fr. 750.00

### Art. 85 Neubeurteilung, Grundgebühr

<sup>1</sup> Bestimmbarer Streitwert:

Streitwert bis Fr. 1'000	von Fr. 50.00	bis Fr. 100.00
Streitwert über Fr. 1'000 bis Fr. 10'000	von Fr. 100.00	bis Fr. 300.00
Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	von Fr. 300.00	bis Fr. 500.00
Streitwert über Fr. 100'000	von Fr. 500.00	bis Fr. 1'000.00

<sup>2</sup> Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr.	120.00
Entscheide bis 4 Seiten	Fr.	200.00
Entscheide bis 8 Seiten	Fr.	400.00
jede zusätzliche Seite	Fr.	50.00

## **Art. 86 Friedensrichter (Überblick)<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000	von Fr.	65.00
	bis Fr.	250.00
Streitwert über Fr. 1'000 bis Fr. 10'000	von Fr.	250.00
	bis Fr.	420.00
Streitwert über Fr. 10'000 bis Fr. 100'000	von Fr.	420.00
	bis Fr.	615.00
Streitwert über Fr. 100'000	von Fr.	615.00
	bis Fr.	1'240.00

<sup>2</sup> Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten

von Fr.	100.00
bis Fr.	850.00

<sup>3</sup> Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

<sup>4</sup> Keine Kosten werden unter anderem gesprochen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000 (Art. 113 Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

<sup>5</sup> Personen, denen die Mittel zur Bezahlung der Gerichtskosten fehlen, kann auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung (UP) bewilligt werden. Ausgenommen sind Prozesse, die zum vornherein aussichtslos erscheinen sowie für juristische Personen (Art. 117 Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

---

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht (Gebührenverordnung des Obergerichts, GebV OG, LS 211.11) vorgeschrieben.



## **18.    Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

Gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz vom 4. Dezember 2017.

## **19.    Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 87   Inkrafttreten**

Der Gebührentarif tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der bisherige Gebührentarif vom 1. Januar 2022 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-174 vom 31. Oktober 2023. Amtliche Publikation am 7. November 2023.